

Zur Revalinitiative

Autor(en): **Huggler, August**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **20 (1940-1941)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bei uns nicht derart verschieden sein, daß die zahlenmäßigen Ergebnisse zu anderen Schlußfolgerungen führen müßten.

Gerne hätten wir nach der gleichen Methode die Berechnungen für unser Land durchgeführt, aber unsere Wirtschafts- und Sozialstatistik ist noch zu sehr in den Kinderschuhen, als daß wir mit genügend sicheren Annahmen hätten arbeiten können.

Zu wünschen bleibt daher, *daß das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement recht bald eine eigene wissenschaftliche Untersuchung über die Sekundärwirkungen der Arbeitsbeschaffung durchführe.*

Die Arbeitsbeschaffung ist zu wichtig, als daß man sich weiterhin mit einer dilettantischen Würdigung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Wirkungen zufrieden geben könnte.

Zur Revalinitiative

Von August Hugger.

In Zeiten ständiger Aufregung, wo täglich neue Nöte, Sorgen und Gefahren sich melden, vermögen innerpolitische Fragen, ohne Zusammenhang mit den großen Tagesereignissen, nur dort die Aufmerksamkeit zu fesseln, wo deutlich sichtbar wichtige Interessen tangiert werden. Man wird es den vielen nicht verargen dürfen, die heute sich kaum mehr der sogenannten Revalinitiative erinnern, welche im Dezember 1937 von der Innerschweiz aus lanciert wurde. Ebenso dürfte der Eindruck der Verhandlungen der eidgenössischen Räte über diese Initiative seit 1939 in der Hauptsache verwischt sein. Die wenigsten werden sich noch dessen erinnern, daß die Revalinitiative mit 129 584 gültigen Stimmen als zustande gekommen erklärt, von den eidgenössischen Räten in Übereinstimmung mit dem Antrag des Bundesrates mit großem Mehr abgelehnt wurde. *Das heißt: dem Volk, das am 8. und 9. März nächst-hin über diese Initiative abzustimmen hat, wird deren Verwerfung beantragt.* Diese Empfehlung allein genügt nicht, im Volk eine Mehrheit für Verwerfung zu sichern.

Da aber eine Annahme der Revalinitiative und die spätere Verwirklichung der in ihr enthaltenen Verfassungsänderungen und Postulate das Volkswohl, *nicht zuletzt die Interessen der Arbeiter* in hohem Maße gefährden würde, ist Aufklärung geboten. Sie ist doppelt notwendig unter Verhältnissen, wie wir sie oben andeuteten. Möglichst viele dafür zu gewinnen, sich der so notwendigen wie nützlichen Aufklärungsarbeit innerhalb und womöglich über die engern Parteikreise hinaus zu widmen, ist Zweck der hier folgenden Ausführungen.

Form und Inhalt der Initiative.

Ihrer Form nach handelt es sich um allgemeine Anregungen gemäß Art. 7 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung. Durch die Wahl dieser Form für ihre Initiative haben die Initianten sich ihre Auf-

gabe leichter gemacht. Wird der Initiative mehrheitlich zugestimmt, so haben Bundesrat und eidgenössische Räte einen ihr entsprechenden Verfassungstext vorzubereiten und ein zweites Mal der Volksabstimmung vorzulegen. Verwerfen Volk und Stände diesen, so wird der Initiative keine weitere Folge gegeben. Für die zweite entscheidende Abstimmung kommen Volks- und Ständemehr in Betracht.

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

«Die Unterzeichneten stellen dem h. Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung das Begehren um Abänderung der Art. 31, 32^{bis} und 32^{quater} der Bundesverfassung, im Sinne der Wiederherstellung des vor dem 6. April 1930 bestehenden Zustandes.

Der Bundesrat soll unter Zuziehung aller Volksschichten Verbesserungsvorschläge volkshygienischer und fiskalischer Natur vorlegen. Wegleitend soll dabei sein:

1. Um den Bauern und Obstproduzenten eine gerechte Absatzmöglichkeit für ihre Produkte zu ermöglichen, soll Kirsch und Obstbranntwein nur naturrein verkauft werden können (Verschnittverbot).

2. Der Tafelobstbau ist zu fördern und die Einfuhr von ausländischem Obst auf ein Minimum zu reduzieren. Dem Dörrobstkonsum ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken (Kriegsreserve von Dörrobst, Militärverpflegung).

Diese Lösung würde nicht verhindern, die Frage der Gewinnung von Futtermitteln aus Obstrestern weiterhin zu prüfen und schließlich der Verwirklichung entgegenzuführen.

3. Sprit (ausgenommen Brennsprit) soll nur aus Inlandobst und dessen Abfällen hergestellt werden dürfen, womit die Beschränkung der Spriteinfuhr ohne weiteres gegeben ist.

Mit der Fabrikation sollen bisher bestehende Brennereien betraut werden, womit gleichzeitig erreicht werden kann, das Beamtenheer der Alkoholverwaltung auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren.

4. Es soll vorgesehen werden, den Import ausländischer Spirituosen wie Kognak und Rum vorwiegend gegen Kompensation von Schweizer Kirsch und Obstbranntwein zu regeln.»

Es bedarf keines besondern Scharfsinns, um herauszufinden, daß die *Wiederherstellung des Zustandes im Alkoholwesen, wie er vor dem 6. April 1930 bestand, als eigentlicher Zweck der Initianten zu betrachten ist. Alles andere in der Revalinitiative ist Beiwerk, für die Initianten nur insofern von Bedeutung, als sie damit weitere Kreise vor ihren Karren zu spannen hoffen.* Für uns, wie für alle am Zustandekommen der Revalinitiative nicht Interessierten, ist daher wichtig, sich darüber klar zu sein:

Was eine Abänderung der Art. 31, 32^{bis} und 32^{quater} der Bundesverfassung, im Sinne der Wiederherstellung des vor dem 6. April 1930 bestehenden Zustandes, bedeutet.

Abgeändert müßten werden:

die Vorbehalte lit. b und c des Art. 31 der Bundesverfassung, wonach von der Gewährleistung der Freiheit des Handels im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft u. a. vorbehalten bleiben:

Die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, der Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser, nach Maßgabe der Art. 32^{bis} und 32^{ter},
Lit. c. Das Wirtschaftswesen und der Handel mit geistigen Getränken nach Maßgabe des Art. 32^{quater}.

Ferner müßten geändert werden der

Art. 32^{bis}, al. 1, lautend:

«Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser, nach Maßgabe der Art. 32^{bis} und 32^{ter}, zu erlassen.

Aus al. 2 müßten wegfallen die Bestimmungen:

«Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, daß sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert.

Der Bund wird die Zahl der Brennapparate vermindern, indem er solche auf dem Wege der freiwilligen Übereinkunft erwirbt.»

In Wegfall käme ferner aus Ziff. 4 die Bestimmung,

wonach die nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren vom Zeitpunkt der Annahme des Artikels an (also vom 6. April 1945 an) noch bestehenden Hausbrennereien einer Konzession bedürfen.

Ebenso die Ziff. 5,

die fiskalische Belastung von Spezialitäten aus Steinobst, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen betreffend, und

Ziff. 6,

die Ablieferungspflicht für den im Inland hergestellten Branntwein an den Bund und Übernahmepflicht zu angemessenen Preisen hierfür seitens des Bundes.

Sodann müßte in Ziff. 9 die Bestimmung wegfallen,

wonach die dem Bunde verbleibende Hälfte der Reineinnahmen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden und bis zu deren Einführung in den bezüglichen Fonds zu legen sei.

Aus Art. 32^{quater} müßte Ziff. 2 wegfallen,

die die Kantone ermächtigt, auf dem Wege der Gesetzgebung den Handel mit nichtgebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2 bis 10 Litern von einer Bewilligung und der Entrichtung einer mäßigen Gebühr abhängig zu machen und der behördlichen Aufsicht zu unterstellen.

Ebenso Ziff. 4 und 5,

die gleiche Materie betreffend, nur daß hier für Ziff. 5 die Bundesgesetzgebung in Betracht kommt.

Endlich fiel weg Ziff. 6,

die das Hausieren mit geistigen Getränken sowie deren Verkauf im Umherziehen untersagt.

Damit dürften die wichtigen Verfassungsbestimmungen, die infolge einer Annahme der Revalinitiative abgeändert oder gänzlich fallen gelassen werden müßten, bekanntgegeben sein.

Die ersten praktischen Auswirkungen einer solchen Verfassungsrevision, nach dem Streit im Volk für und gegen eine neue Alkoholgesetzgebung, wären:

Verzicht auf jede gesetzliche Regelung des Brennens von Wein, Obst und dessen Abfällen, von Enzianwurzeln, Wacholderbeeren und ähnlichen Stoffen.

Wegfall jeder Besteuerung der Brennereierzeugnisse aus den genannten Stoffen und Wegfall der geltenden Ordnung des Handels mit gebrannten Wassern.

Verzicht auf die Zuwendung des dem Bund verbleibenden Teils an Reineinnahmen aus der Alkoholregie an den Alters- und Hinterbliebenen-Versicherungsfonds!

Darum handelt es sich in erster Linie, bei Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor dem 6. April 1930 bestand!

Wir glauben, in der Folge den Nachweis dafür erbringen zu können, daß es sich bei der Revalinitiative um eine kulturellreaktionäre Bewegung im schlimmsten Sinne des Wortes handelt, der scharf entgegenzutreten auch die Arbeiterschaft alles Interesse hat.

Die Notwendigkeit der geltenden Alkoholgesetzgebung.

Die erste Alkoholgesetzgebung vom Jahre 1885 erfaßte die Obst- und Weinbrennerei nicht. Außer Kartoffeln, Korn und dergleichen konnte jeder brennen was und wieviel er wollte. Ebenso bestand über Verwendung der freien Brennereierzeugnisse volle Freiheit.

Diese Freiheit, die durch die Revalinitiative wiederhergestellt werden soll, führte im Laufe der Jahre zu Zuständen, die schließlich als unhaltbar erkannt werden mußten. Da zu Beginn der 80er Jahre die Obstbrennerei noch unbedeutend schien, hat man damals weder deren rapide Entwicklung noch deren Folgen vorausgesehen.

Mit der Verteuerung des von der Gesetzgebung erfaßten Branntweins und der Erschwerung des Imports wurde die Obstbrennerei rentabel. Es genügte, den Preis für Obstschnaps etwas unter den Preisen zu halten, die die Alkoholverwaltung für den von ihr zum Verkauf angebotenen Branntwein festsetzte, um zu noch lohnendem Preis gesicherten Absatz zu finden. Die Folge war neben gesteigerter Produktion minderwertigen Obstes eine *rapide Steigerung der Trinkbranntweinproduktion aus Obst, Wein und deren Abfällen* sowie andern vom Gesetz nicht erfaßten Stoffen. Während in den 80er Jahren kaum 10 000 hl (100 Prozent) Alkohol) Obstbranntwein erzeugt wurden und diese Produktion in den Jahren 1893 bis 1902 auf durchschnittlich 15 000 hl anstieg, wuchs sie bis 1920 schon auf über 50 000 hl jährlich an. Unter der Konkurrenz der freien Trinkschnapsproduktion leidend, vermochte die Alkoholverwaltung ihren teureren Branntwein nicht mehr abzusetzen. Ihre Verkaufsmenge sank von 70 600 hl Trinksprit anno 1893 auf rund 14 500 hl im Jahre 1920.

Dieselben Umstände begünstigten eine starke Zunahme der kleinen Brennereien. In der gleichen Zeit wuchs die Erzeugung von minderwertigem Obst. Damit wurde auch die Zahl der an der Schnapsproduktion und am Schnapshandel Interessierten immer größer. Alles das rief gleichzeitig zwei ernststen Gefahren.

Die Alkoholverwaltung, die in den ersten Jahrzehnten aus finan-

ziellen Überschüssen ihrer Handelstätigkeit Bund und Kantone etliche Millionen einbrachte, *sah den Moment immer näher kommen, wo sie zum dauernden Defizitbetrieb wurde*. Ohne Revision, wie sie im Jahre 1930 endlich zustande kam, hätte sie ihre Trinkspritpreise auf ein Minimum senken oder vor dem freien Schnapshandel das Feld räumen müssen. Starke Senkung der Schnapspreise, die ja dann allgemein die Folge gewesen wäre (90 Rp. bis 1 Fr. je Liter Trinkbranntwein), hätte der Alkoholverwaltung auf die Dauer kaum geholfen, für Bund und Kantone wäre schließlich nichts mehr geblieben. *Dagegen mußte um so sicherer mit einer starken Zunahme des Konsums an Trinkbranntwein gerechnet werden*.

Wenn schon in den Jahren 1920—1930 von 60 bis 70 Millionen Franken durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln für Armenhilfe etwa 20 Millionen dieser Ausgaben durch Alkoholismus verursacht waren, wie hätte es erst kommen müssen, wenn die Trinkbranntweinproduktion weiter ins Ungemessene hätte gesteigert und die Schnapspreise auf ein Minimum hätten gesenkt werden können? Aus den 6 Litern jährlich pro Kopf der Bevölkerung wären bald 8 bis 10 Liter Verbrauch an Trinkbranntwein geworden.

Von der Fortdauer einer solchen Entwicklung waren die schlimmsten volkshygienischen und sozialen Folgen neben den Nachteilen für die Finanzen von Bund und Kantonen zu fürchten. Kein Rechtdenkender hätte die Verantwortung dafür übernehmen wollen, diesen Zustand aufrechtzuerhalten oder gar noch verschlimmern zu helfen. Darum kam nach langen und scharfen Auseinandersetzungen und nachdem eine erste Vorlage im Juni 1923 durch die Volksabstimmung verworfen wurde, am 6. April 1930 die heute geltende Alkoholgesetzgebung, der bei dieser zweiten Volksabstimmung eine Mehrheit von 494 248 Stimmen gegen 321 664 Stimmen beipflichtete.

Ein Kampf wider die Schnapsgefahr und für das Volkswohl, der sich während mehr als zehn Jahren hinzog und an welchem auch die organisierte Arbeiterschaft viel Anteil genommen hat, wäre umsonst gewesen, wenn die Revalinitiative angenommen würde. Wir müßten wieder dort anfangen, wo wir anno 1920/21 standen.

Leistungen der Alkoholregie seit 1930.

Man hört im Volk draußen bei Bauern und Arbeitern in Gegenden, wo die Schnapsproduktion zu Hause ist, viel über die geltende Alkoholordnung schimpfen. Man sei nicht mehr frei, zu tun, was man wolle, in Sachen Branntwein. Die an Branntweinproduktion und -handel Interessierten würden schikaniert und schwer besteuert. Gewisse Versprechen seien nicht gehalten worden. Als eine der wichtigsten demokratischen Freiheiten betrachtet man in diesen Kreisen die Freiheit, Schnaps zu brennen, als wertvolles Volksgut den billigen Branntwein. Unsere Partei und mit ihr die Gewerkschaften, Arbeiterkultur- und -Sportorganisationen wissen ein edleres Gut, wertvollere Freiheiten zu schützen. Gewiß könnten, wohl mit mehr Recht, wir klagen und kritisieren wegen Versprechen, die nicht gehalten wurden. Dabei denkt man

an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, an starken Lohnabbau trotz Besoldungsgesetzen und dergleichen.

Es gelte ein Heer von Beamten auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, sagen die Initianten. Was wäre uns geholfen, wenn wir jetzt aus Ärger die Revalinitianten unterstützten? *Nichts!* In Zeiten, wie wir sie heute erleben, gilt es, sich auf eine höhere Warte zu stellen, die Dinge so zu sehen, wie sie sind, und danach zu handeln.

So werden wir in gerechter Weise unterscheiden zwischen dem, was möglich ist und was nicht möglich ist. Wenn gewisse Versprechen bisher nicht erfüllt werden konnten, ist daran weder die Alkoholgesetzgebung noch die Alkoholverwaltung schuld, sondern eine Wendung der politischen und wirtschaftlichen Zustände, die jede Voraussicht über den Haufen warf.

Unter solchen Verhältnissen leiden nicht nur die einen, sondern mehr oder weniger alle Volksgenossen. Damit, daß wir wieder zerstören, was mit so viel Mühe und Kosten aufgebaut wurde, ist keinem geholfen, genau betrachtet nicht einmal den Revalleuten selber. Eines Tages müßten auch sie feststellen, daß die von ihnen ersehnte Wiederherstellung der frühern Zustände im Schweizer Alkoholwesen ebenso unmöglich ist, wie die Verwirklichung unerfüllbarer Versprechen. Sehen wir zu, ob das, was seit 1930 auf dem Gebiet des Alkoholwesens geleistet wurde, wert ist, erhalten und verteidigt zu werden. Es wird sich dann unter anderem auch zeigen, ob eine Reduktion des «Beamtenheeres» von 118 Leuten, die zurzeit im ständigen Dienst der Alkoholverwaltung stehen, wirklich das Dringendste ist, was wir jetzt zu tun haben.

Summarisch lassen sich die

Ergebnisse der Anwendung der Alkoholgesetzgebung seit 1932

etwa wie folgt zusammenfassen:

1. Der *Branntweinverbrauch* unserer Bevölkerung ist durchschnittlich um mindestens die Hälfte zurückgegangen. Wesentlich zurückgegangen sind deshalb auch die Klagen über Schnapsunfälle und durch Branntweinmißbrauch hervorgerufene Krankheitserscheinungen. Vor 1930 wurde der jahresdurchschnittliche Verbrauch an Trinkbranntwein in der Schweiz pro Kopf der Bevölkerung auf $6\frac{1}{2}$ Liter berechnet. Für 1939 betrug er nur noch etwa 3 Liter. Der Verbrauchsrückgang ist hauptsächlich durch die folgenden Maßnahmen erzielt worden:

a) *Verteuerung der Branntweinpreise* (Verkaufspreis der Alkoholverwaltung 1930 = Fr. 2.—; seit November 1939 = Fr. 5.73 je Liter 100 Prozent Trinksprit) mittels Ausbaus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser. Die Monopolgebühren auf ausländischem Trinkbranntwein sind von Fr. 1.15 per kg brutto auf Fr. 5.35 seit November 1939 erhöht worden. Dazu kommt die Besteuerung inländischer Spezialitätenbranntweine, die früher frei waren. Es handelt sich um Kirsch, Marc, Zwetschgenwasser, Enzian und dergleichen, für die heute Fr. 2.50 je Liter 100 Prozent Spezialitätensteuer, eventuell Fr. 3.30 je Liter 100 Prozent Selbstverkaufsabgabe bezahlt werden müssen.

b) *Regelung des Brennereiwesens*, die vorher fehlte.

c) *Ankauf und Beseitigung von Brennapparaten*.

Im September 1930 bestanden in der Schweiz rund 41 300 Brennapparate, hiervon wurden seither 5635 von der Verwaltung aufgekauft, 1305 kamen sonst in Wegfall. Heutiger Bestand etwa 34 400 Apparate.

d) *Einschränkung der Branntweinerzeugung* hauptsächlich durch

e) *Förderung der Obstverwertung ohne Brennen* und Umstellung des Obstbaues.

Während in den Jahren 1935 und 1936 die Gesamtmenge des in der Schweiz erzeugten Kernobstbranntweins auf rund 95 000 hl 100 Prozent angegeben wird, sank diese auf rund 13 000 hl für das Geschäftsjahr 1938/39. Selbstverständlich haben Aufklärung über die Gefahren des Alkoholismus, die Entwicklung und die Bestrebungen der Kultur- und Sportorganisationen, nicht zuletzt die gesteigerte Herstellung alkoholfreier Getränke, dazu beigetragen, den Schnapskonsum im Schweizervolk zu vermindern.

2. Während der ganzen Wirksamkeit der neuen Alkoholordnung haben die Kartoffel- wie die Obstproduzenten ihre Erzeugnisse zu angemessenen Preisen absetzen können und die Verwertung der Kartoffel- und Obsternte hat sich auch in Jahren großer Ernten ohne Schwierigkeit vollzogen. Die frühere Unsicherheit in der Verwertung ist verschwunden.

Für die *Kartoffelverwertung* hat die Alkoholverwaltung seit 1933 insgesamt 5 456 865 Franken aufgewendet.

3. *Obstverwertung ohne Brennen*. Darunter fallen: Frachtbeiträge zur Verbilligung des Obsttransportes, Brennverminderungsbeiträge, um Trester und Mostbirnen anderer Verwendung zuzuführen. Beiträge für Dörren von Obst und Erzeugung von Obstkonzentrat, Versorgung unbemittelter Volkskreise mit Obst. Für diese Zwecke wurden in der Zeit von 1932 bis Ende 1939 rund 7,7 Millionen Franken von der Alkoholverwaltung aufgewendet.

Dazu kommen für die gleiche Zeitspanne noch 1,12 Millionen Franken an Beiträgen für *Umstellung des Obstbaues* (Umstellung von 1,5 Millionen Obstbäumen, Fällen von 34 000 Mostbirnbäumen, Umpfropfen von 183 200 Obstbäumen). Alle hier verzeichneten Aktionen kommen direkt oder indirekt allen Volkskreisen zugute. Überdies ist den Angaben der Alkoholverwaltung zu entnehmen, daß die *Gesamtleistungen des Bundes für die Landwirtschaft auf Grund der Alkoholgesetzgebung für den Zeitraum 1933 bis Ende 1939 rund 63 995 000 Franken betragen*. Das ist eine Summe, die sich sehen läßt. Man sollte glauben, daß auch das Landvolk etwas zu verlieren hat, wenn die geltende Alkoholgesetzgebung beseitigt wird.

4. War in den ersten Jahren der Anwendung der neuen Alkoholgesetzgebung die *Branntweinerzeugung* noch verhältnismäßig hoch und mußte die Alkoholverwaltung mit großen für sie untragbaren Kosten bedeutende Mengen Kernobstbranntwein übernehmen, so werden heute *Obstüberschüsse und Obstabfälle zum überwiegenden Teil ohne Brennen*

verwertet. Die *Kernobstbrennerei* ist zu einer *Reserveverwertung* geworden und nimmt damit den Platz ein, der ihr natürlicherweise zukommt. Damit wurden auch die *Aufwendungen des Bundes* für die Übernahme von Kernobstbranntwein auf ein tragbares Maß zurückgeführt. Seit dieser Umstellung hat auch die Alkoholverwaltung wieder *Reinerträge abgeworfen*. (1940 rund 14 Millionen.)

5. Durch die vermehrte Obstverwertung ohne Brennen und die kräftig geförderte Umstellung des Obstbaues ist auch unsere *Landesversorgung mit einheimischen Früchten und Obsterzeugnissen verbessert* worden, was in den heutigen Kriegszeiten von ganz besonderer Bedeutung ist.

6. Die *Spezialitätenbrennerei* hat durch die Regulierung und weitgehende Ausschaltung des Kernobstbranntweins und durch vermehrten Schutz gegen ausländische Erzeugnisse eine nicht unwesentliche *Besserstellung* erfahren.

7. Die früher beklagten *Mißstände* im sogenannten *Doppelliterhandel* sind durch Einführung der Bewilligungspflicht für den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2 bis 10 Litern so gut wie *beseitigt* worden.

Wohl konnten unter den obwaltenden Umständen nicht alle Versprechen erfüllt werden. In der Hauptsache aber ist den seinerzeit aufgestellten Richtlinien nachgelebt worden.

Wer die oben besprochenen Leistungen der Alkoholverwaltung seit 1930 auch nur einigermaßen zu würdigen versteht, wird anerkennen, daß mit dem «Heer» von 118 Beamten und Angestellten unter dem Regime der geltenden Alkoholgesetzgebung Land und Volk wertvolle Dienste geleistet wurden; Dienste, die kein Postulat der Revalinitiative auch nur annähernd zu ersetzen vermöchte.

Was bieten die Postulate der Revalinitiative als Ersatz für das, was die Initianten beseitigen wollen?

Postulat 1 fordert das sogenannte *Verschnittverbot*, dem man aus Rechtsgrundsatz zustimmen kann. Dieses Verbot hat jedoch über die Kreise der Produzenten und Konsumenten von Kirsch oder andern Spezialitäten hinaus kein Interesse. Hygieniker behaupten sogar, die Verschnitte seien meist weniger gesundheitsgefährlich als die echten Brennprodukte.

Postulat 2: Förderung des Tafelobstbaues, Steigerung des Dörrobstkonsums betreffend, wird zurzeit in einer Weise betrieben, die kaum zu überbieten ist.

Wie es möglich sein soll, in dieser Richtung Besseres zu leisten oder auch nur das Bestehende zu erhalten, wenn einmal der Alkoholverwaltung die Finanzquellen entzogen sind, die ihr die heute geltende Gesetzgebung bietet, darauf dürften die Revallente die Antwort schuldig bleiben. Was die Reduzierung des Obstimportes anbelangt, dürften die städtischen Konsumenten sich dafür kaum begeistern.

Postulat 3: Die Erfüllung des Postulates, Spirit nur aus Inlandobst herstellen zu lassen, müßte mit der Verteuerung der Spiritproduktion

eine Steigerung der Obstpreise zur Folge haben. Überdies würden wir mit der absoluten Drosselung der Obst-, das heißt Früchte- und Spriteinfuhr, handelspolitische Schwierigkeiten bekommen.

Für *Postulat 4*: «Kompensation beim Import ausländischer Spezialitäten durch Export von Schweizer Kirsch und Branntwein» gilt, was wir oben unter Hinweis auf unsere Handelspolitik andeuteten. Jedenfalls ist es eine Sache, die nur die an der Produktion und am Handel mit Kirsch und Obstbranntwein Beteiligten direkt interessiert.

Letzteres gilt in der Hauptsache für die Postulate in ihrer Gesamtheit. Wenn wir in Betracht ziehen, daß das Wenige an diesen Postulaten, das, vom allgemeinen Volksinteresse aus betrachtet, der Unterstützung wert ist, bereits in hohem Maße durch die heutige Gesetzgebung verwirklicht wird, gelangt man zu folgenden Schlüssen:

Die Postulate bieten keinen Ersatz für das, was die Initianten beseitigen wollen. Das einzig Brauchbare, heute schon in hohem Maße verwirklicht, würde gerade durch Annahme der Initiative ernstlich gefährdet, wenn nicht unmöglich gemacht.

Schlußfolgerungen.

Wir haben gezeigt, wie bei Annahme der Revalinitiative ein für das Volkwohl nützliches Werk gefährdet wird. Ebenso wurde festgestellt, daß der Ersatz, den die Initianten bieten, teils wertlos, teils problematisch ist.

Fragen: Darf man in einer Zeit, da jeder Tag neue Einschränkungen bringt, wo jeder Kehrichtkübel nach Speiseresten, Knochen und anderen Substanzen sortiert werden soll, einen Zustand wiederherstellen, der es ermöglicht, einen Teil unseres Obstes der Volksnahrung, die Obstabfälle der Viehfütterung zu entziehen, um sie der Schnapsproduktion zuzuhalten?

Ist es richtig, im Zeitpunkt, da die militärische Landesverteidigung neben Milliardenaufwendungen mehr als je die Erhaltung gesunder Volkskraft erfordert, dem Bund und den Kantonen Millioneneinnahmen zu entziehen, die Schnapsgefahr wieder herbeizuführen?

Sind die Milliardendefizite des Bundes, die Defizite der Kantone und Gemeinden nicht groß genug?

Muß die Not des Volkes noch künstlich durch Verbilligung des Schnapses und Steigerung des Schnapskonsums vergrößert werden?

Brauchen wir jetzt, wo gegenseitige Hilfe und Einigkeit im Volk mit Recht als sicherste Gewähr für die Erhaltung unserer staatlichen Selbstständigkeit und materiellen Existenz bezeichnet und gefordert wird, den Streit um eine neue Alkoholgesetzgebung?

Wer nicht mit Blindheit geschlagen ist, kann nur mit **Nein** auf alle diese Fragen antworten. Darum muß dafür gesorgt werden, daß am

8. und 9. März auch die Arbeiter in Massen an die Urnen gehen, um ihr Veto, ihr *Nein* gegen die Revalinitiative einzulegen.

Man soll den Einfluß der Initianten nicht unterschätzen. Mag ihre Zahl heute unbedeutend scheinen, sie wird Zuwachs erhalten aus den Reihen der Unzufriedenen. Indifferenz der Stimmberechtigten in den Städten und Industriezentren kann in solchen Momenten tödlich wirken. Sie würde Bestrebungen dienen, deren Verwirklichung in erster Linie die Arbeiter selber später schwer zu bereuen hätten.

Familienpolitik

Von Dr. Emma Steiger

Vorbemerkung der Redaktion: Wir begrüßen diese Arbeit der Genossin Dr. Emma Steiger und gehen mit ihrer Tendenz durchaus einig, halten aber dafür, daß die Methode der Bewerkstelligung des Familienlohnes noch keineswegs abgeklärt ist und weiterer Prüfung bedarf.

Als *Familienpolitik* bezeichnen wir diejenigen Bestrebungen, die auf eine grundsätzliche und durchgreifende Besserstellung der Familie in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat gerichtet sind. Familienpolitik darf nicht verwechselt werden mit Familienfürsorge, das heißt der Hilfe für einzelne finanziell oder erzieherisch besonders bedürftige Familien. Denn durch Familienfürsorge kann der Familie als solcher, das heißt der Masse der gesunden und aufrechten Schweizerfamilien, so wenig gründlich geholfen werden, wie den Arbeitern als Klasse durch eine gute Armenpflege oder Fabrikfürsorge. Was die Familie als Zelle des sozialen Organismus braucht, ist nicht ein Zuckerlein, das man ihr in die enge Hinterstube im gesellschaftlichen Hause bringt, sondern ihr Umzug in eine große Stube auf der Sonnenseite.

Warum aber wird die Forderung nach Familienpolitik heute auf einmal so dringend verfochten, trotzdem noch ältere soziale Aufgaben wie zum Beispiel die Altersversicherung einer befriedigenden Lösung harren? Dafür gibt es durchaus sachliche, auch von Sozialisten ernst zu nehmende Gründe.

Der Ruf nach Familienpolitik hat hauptsächlich zwei Wurzeln: die Not der Familie und den Geburtenrückgang. Über die *Not der Familie* braucht man in einer Zeitschrift der Arbeiterbewegung wohl keine langen Ausführungen zu machen. Ist doch denjenigen, die selbst mit einem Arbeitereinkommen leben müssen oder doch mit der Arbeiterbevölkerung in engem Kontakt stehen, aus vielfacher Erfahrung bekannt, was der übrigen Bevölkerung erst durch mehrere gründliche Erhebungen deutlich gemacht werden mußte und zum Teil heute noch muß, nämlich, daß eine Arbeiterfamilie durch die Aufzucht mehrerer Kinder in Not gerät. Schematisch vereinfacht kann man auf Grund genauer Berechnungen ungefähr folgendes feststellen: Ein ungelernter Arbeiter kann mit seinem Verdienst bei allerbescheidensten Lebensverhältnissen